KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

2. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfragen:

A. Wie ist § 823 Abs. 1 zu prüfen?

B. Welche Rechte und Rechtsgüter schützt § 823 Abs. 1?

C. In welchen Fällen liegt unproblematisch eine Eigentumsverletzung vor?

D. Welche Fälle sind dagegen umstritten?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Allgemeines Persönlichkeitsrecht:

A. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG

B. Es ist ein sog. Rahmenrecht - die Rechtswidrigkeit muss deshalb immer positiv festgestellt werden

C. Ausprägungen des APR sind zB:
   - Recht am eigenen Wort, an eigener Schrift, am eigenen Bild

D. Es muss neben dem sachlichen auch der persönliche Schutzbereich bestimmt werden

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Allgemeines Persönlichkeitsrecht:

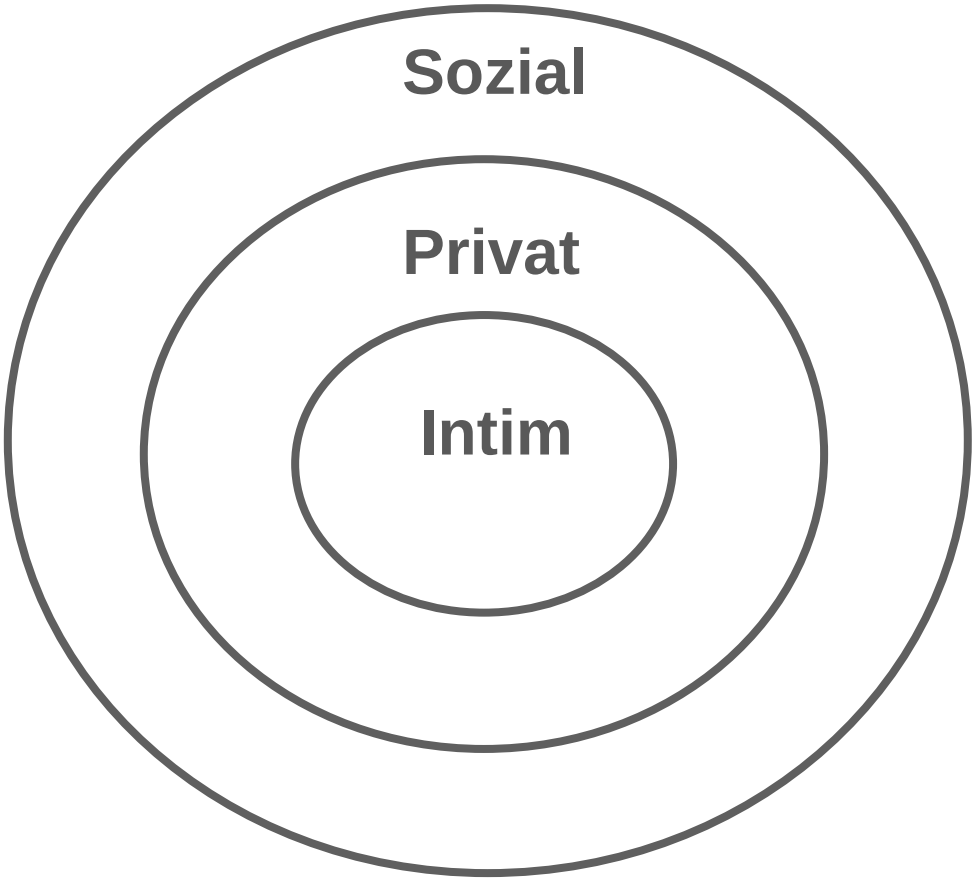

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 2:

Ausgangsfall: C gegen B auf Unterlassen der erneuten Veröffentlichung der Bilder aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB analog

I. Rechtswidrige Verletzung des APR

1. Recht am eigenen Bild nach § 22 KUG

Veröffentlichung grds. nur mit Einwilligung

2. Erlaubnis entbehrlich nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG

Vss.: Zeitgeschichtliches Ereignis – Abwägung!

a) Ausgabe Nr. 9

Erkrankung des Fürsten; was machen die Kinder

→ Einwilligung entbehrlich

b) Ausgabe Nr. 9 des Folgejahres

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Urlaub ist kein zeitgeschichtliches Ereignis

→ Einwilligung erforderlich

c) Ausgabe Nr. 12 des Folgejahres

„Rosenball“ ist zwar ein zeitgeschichtliches Ereignis, aber kein Zusammenhang zum Urlaub

→ Einwilligung erforderlich

II. Weitere bevorstehende Störung (+)

III. B = Störer

=> Anspruch (+)

Ergebnis: C hat gegen B einen Anspruch auf Unterlassen der erneuten Veröffentlichung der Bilder aus Nr. 9 des Folgejahres und Nr. 12 des Folgejahres.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Abwandlung:

1. Teil: Widerruf und Richtigstellung

C gegen B auf Widerruf und Richtigstellung aus §§ 1004 Abs. 1 S. 1, 823 Abs. 1 BGB analog

I. Rechtsgutsverletzung

(+), APR (Selbstbestimmungsrecht)

II. Rechtswidrigkeit

(+), massiver Eingriff in das APR und kein berechtigtes Interesse an fiktivem Interview

III. Störung dauert an (+)

IV. B = Störer

V. Umfang

1. Widerruf

(+), uneingeschränkt, da erwiesen unwahre Tatsachenbehauptung und auch zu platzieren auf der Titelseite, wegen effektiver Beseitigung

2. Richtigstellung

(+), Teil der effektiven Beseitigung

=> Anspruch (+)

Ergebnis: C kann von B Widerruf und Richtigstellung verlangen.

2. Teil: Geldentschädigung

C gegen B auf Geldentschädigung aus § 823 Abs. 1 BGB iVm Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Rechtswidrige Rechtsgutsverletzung

(+), s.o.

II. Erheblichkeitsvoraussetzungen:

Schwerwiegender Eingriff und

Anderweitige Genugtuung nicht ausreichend

(+), da massiver Eingriff in die Privatsphäre

III. Verschulden

(+), B wusste, dass C keine Interviews gibt und hat es trotzdem ungeprüft übernommen

IV. Umfang

Erheblich, da sonst C der Zwangskommerzialisierung schutzlos ausgeliefert wäre

Ergebnis: C kann von B eine erhebliche Zahlung verlangen.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Prüfungsaufbau eines Anspruchs aus § 824 Abs. 1:

I. Haftungsbegründender Tatbestand
   1. Behaupten oder Verbreiten einer unwahren Tatsache
   2. Objektive Eignung zur Herbeiführung von Nachteilen für Kredit, Erwerb oder Fortkommen eines anderen
   3. Haftungsbegründende Kausalität
   4. Rechtswidrigkeit
   5. Verschulden

II. Haftungsausfüllender Tatbestand
   1. Schadensfeststellung
   2. Haftungsausfüllende Kausalität
   3. Ersatzfähigkeit
   4. Mitverschulden

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Prüfungsaufbau eines Anspruchs aus § 826:

I. **Voraussetzungen:**
   1. **Sittenwidrige Schädigungshandlung**
   2. **Schaden**
   3. **Kausalität**
   4. **Vorsatz** (bezüglich der die Sittenwidrigkeit begründenden Tatumstände und der Schadenszufügung)

II. **Rechtsfolge: Schadensersatz**

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 3:

K gegen B auf Unterlassung der Äußerungen aus

I. §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 824 Abs. 1 BGB analog

(-), da keine unwahre Tatsache behauptet

II. §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 826 BGB analog

(-), keine sittenwidrige Schädigung

III. §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB analog

1. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung

→ Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

a) Anwendbarkeit (+)

b) Schutzbereich

(+), eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb

c) Betriebsbezogener Eingriff

(+), da unmittelbar gegen den Betreib als solchen gerichtet

d) Rechtswidrigkeit – Abwägung

(+) bezüglich beiden Äußerungen, da aufgrund der unzutreffenden Rechtsauffassung der B bei den Kunden der Eindruck entsteht, die Kosten für die Mietwagen teilweise selbst tragen zu müssen und deshalb nicht bei K mieten bzw. kündigen. Es wird so in unzumutbarer Weise in den Gewerbebetrieb der K eingegriffen

2. Weitere bevorstehende Störung (+)

3. B = Störer (+)

=> Unterlassungsanspruch (+)

Ergebnis: K kann von B das Unterlassen derartiger Äußerungen verlangen.

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Ende